

Wenn z. B. ein Geograph durch Reisen, Messungen oder neue Ortsbestimmungen die Karte irgend eines Landes bearbeitet und herausgibt, so ist nicht zu leugnen, daß im Sinne des Herrn Segners auch schon die Benutzung einer solchen, ganz neue Aufnahmen darbietenden Karte zu irgend einem andern ähnlichen Zwecke, die der Natur der Sache nach sich nur auf dem Gebiete der Copie bewegen kann, ein Diebstahl sein müßte, indem dadurch, gleichviel in welcher Form, dem Original immerhin ein Theil seines eigenthümlichen Werthes entzogen und auf eine andere Production übertragen wird; und dennoch, was soll aus dem Fortschreiten des geographischen Studiums werden, wenn das geistige Eigenthum hier im beschränkenden Sinne meines Herrn Segners gewahrt würde? Denn hier ist offenbar nicht mehr von Benutzung oder Verarbeitung der Idee, sondern geradezu von der Copie von Dingen die Rede, die dem Original nur allein den Werth geben. — Wenn ferner ein Architekt eine Sammlung architektonischer Entwürfe herausgibt, so läßt er sie allerdings mit der Berechtigung erscheinen, darnach bauen zu dürfen, allein liegt hier nicht im Sinne des Herrn Segners der Begriff sehr nahe, daß dem Erfinder der Entwürfe eigentlich auch die Ausführung derselben zustehen müßte? Mindestens dürfte er mit demselben Rechte Ansprüche auf eine Lantime zu machen haben, wie sie den Bühnendichtern zugestanden wird; und dennoch ist dem nicht so, und keinem Architekten ist es wohl je in den Sinn gekommen, derartige Ansprüche zu erheben. Dieses freiwillige Entzagen eines so natürlich scheinenden Vorrechtes giebt viel zu denken und steht offenbar in vielfältigen Beziehungen zu anderen geistigen Productionen. Wie bescheiden begnügt sich hier der ganze Aufwand geistiger Kräfte und eines langjährigen Studiums im Vergleich zu dem Autor, der in glücklicher momentaner Inspiration einen Roman erzeugt und mit seinem Verleger in mehreren Auflagen überreichen Gewinn davon zieht; und wie überzeugend scheint der Beweis daraus hervorzugehen, daß eine Wechselwirkung auf dem geistigen Gebiete, selbst bis auf den das Eigenthum beeinträchtigenden Grad nicht zu umgehen ist, und auch nicht umgangen werden darf. — Das Gebiet der Erfindungen bietet noch eigenthümlichere Verhältnisse dar, wie das der Literatur und Kunst, obgleich es eine gleiche Berechtigung, wie diese, ansprechen darf; aber wer vermöchte der ungeschmälerten Verbreitung derselben ein Hinderniß entgegenzusetzen, ohne nicht das Gewebe von Handel und Gewerbe auf das Empfindlichste zu verletzen? Kaum ist eine neue Erfindung im Fache der Mechanik, des Fabrikwesens u. gemacht, so wird sie ohne Weiteres auf fremden Boden verpflanzt; man belobt den Industriellen, der sich ihrer bemächtigt, und schützt sein Erzeugniß (Nachdruck?) durch hohe Zölle gegen das Eindringen des Originals, dessen Erfinder im Auslande meistens ganz leer ausgeht.

Offenbar lassen sich hier noch eine Menge analoger Fälle anführen, die mit der Beantwortung der ersten Frage in enger Beziehung stehen, und wenn mein Herr Segner versichert, nichts sei leichter, als einem jeden geistigen Eigenthum sein Recht widerfahren zu lassen, so bin ich auf den Codex begierig, welcher dasselbe vollständig unter seinen Schutz nehmen wird.

Die zweite Frage läßt uns einen Blick in die Verwirrung thun, der wir auf diesem Felde entgegen gedrängt werden, wenn uns der praktische Gesichtspunkt entrußt wird. Freilich werden die Theoretiker entgegen, daß hier nichts zu besinnen, noch zu wählen sei, und daß der Humanität unter allen Umständen eine Bahn gebrochen werden müsse. Wohl! Ich bin damit einverstanden, wenn wir bei der Durchführung des erwünschten Ziels nicht in eine Sackgasse gerathen, was sehr leicht der Fall sein kann. Die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten, auf welche das Durchdringen des Humanitäts-Princips und seine gleichmäßige Anwendung auf alle Zweige des Wissens stößt, sind nicht zu verkennen, denn mit der einseitigen

Unterdrückung des ausländischen Nachdrucks begehen wir doch eigentlich nur eine ungerechte Inconsequenz, indem wir damit einem Theile der geistigen Productionen eine Berechtigung einräumen, die wir dem andern Theile, der Industrie, der Natur der Sache nach nicht gewähren können, ohne nicht den Gang der geistigen Bewegung auf diesem Felde, total aus dem Gleichgewicht zu bringen. Darüber ließe sich inzwischen hinwegsehen, wenn wir damit nicht auch Vortheile aus der Hand geben müßten, deren moralischer Einfluß offenbar unterschätzt wird; und sehen wir dieselben nun gar als Equivalent für irgend ein Zugeständniß aufgeben, wie es z. B. der franz.-belgische Vertrag darbietet, der nach den Zeitungsberichten die ermäßigten Zölle auf Eisen, Hosenzuge und andere Manufacturstoffe zur Basis hat, so verpflanzt sich in dieser Weise die Sache auf das Gebiet der gegenseitigen Conzessionen, wobei nothwendig die Klugheit der deutschen Redlichkeit zur Seite stehen muß, damit wir nicht dem Auslande Zugeständnisse machen, die ohne Weiteres Alles aus der Hand geben. Soviel bin ich einmal fest überzeugt, daß hier nicht die Humanität, sondern der Eigennuß als Haupttriebfeder agirt, und daß, wenn Frankreich und England nur annähernd so viele deutsche Bücher verbrauchten, wie wir Deutsche französische und englische, man sich sehr besinnen würde, uns mit Anträgen zu internationalen Verträgen zu bestürmen; denn daß z. B. in England von dem Recht des Nachdrucks der dort aus dem Auslande am häufigsten verbreiteten französischen Literatur selten Gebrauch gemacht worden ist, ist wohl weniger in humanen Rücksichten, als vielmehr darin zu suchen, weil sich das Geschäft, der hohen Productionskosten wegen, nicht rentirt haben würde.

Die dritte Frage concentrirt den Kern der ganzen Verhandlung; indem dieselbe dem Auslande zwar einen bedingungsweisen Schutz zugestehen will, stellt sie uns nichts desto weniger dabei die Aufgabe, die Modalitäten aufzufinden, unter welchen Unterricht, Bildung und Fortschritt dadurch keiner zu grellen Beeinträchtigung ausgesetzt werden. Unter dem letzteren Gesichtspunkte ist bis daher noch nirgendwo diese Frage verhandelt worden, und die seither geschlossenen Separat-Verträge haben denselben ebenfalls gänzlich außer Acht gelassen. Die Verträge haben sich überhaupt, nach meiner Ueberzeugung, weder im Erfolg noch im Princip gerechtfertigt, und der englisch-preussische Vertrag z. B. wird sogar von gegnerischer Seite als ein Löwenvertrag bezeichnet, weil er nicht einmal auf vollständiger Gleichberechtigung beruhe. Wenn aber der franz.-hannoversche, wie angegeben, sich vorzugsweise auf die Bundesbeschlüsse stützt, ohne übrigens den Gesichtskreis derselben in gewünschter Weise zu erweitern, so läßt uns dieses mindestens das natürliche Forum erkennen, vor welches allein diese Frage gehört, und von wo aus eine entsprechende Lösung derselben allein zu erwarten steht. Alle Separat-Verträge können, nach meiner Ueberzeugung, nur im höchsten Grade störend in die Verhältnisse eingreifen, ohne das angestrebte Ziel in entsprechender Weise zu erreichen, und wenn die 31 deutschen Staaten sich auch wirklich nur in drei oder vier von einander abweichende Verträge einigen, je nachdem sie den einen oder andern ihrem Interesse angemessen finden, so giebt das einen Humanitäts-Wirrwarr, der nicht abzusehen ist.

Daß man schon früher in der Bundesversammlung die einzige Competenz erkannte, die in der Sache zu entscheiden hat, beweist die Denkschrift, welche derselben am 9. May 1841 von Seiten des Börsen-Vereins überreicht wurde, und worin §. 38 der Schutz des ausländischen literarischen Eigenthums zur Sprache gebracht wurde. Wenngleich dieselbe eine Billigkeit in dem angemessenen Schutz der ausländischen Literatur erkennt, so gesteht sie doch auch die Nachtheile ein, welche dieselbe dem Buchhandel bringen wird; sie macht das Zugeständniß von den Bedingungen der Reciprocität abhängig, will jedoch dabei die Dauer auswärtiger Verlagsrechte kürzer bedingt wis-